

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/13824, 19/14870 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts

**Bericht der Abgeordneten Sven-Christian Kindler, Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land),
Michael Groß, Ulrike Schielke-Ziesing, Otto Fricke und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Soziale Entschädigungsrecht in einem eigenen Buch des Sozialgesetzbuchs (Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – SGB XIV) zu regeln. Opfer einer Gewalttat sollen Leistungen schneller und zielgerichteter als bisher erhalten.

Mit der Reform der Sozialen Entschädigung sollen zudem die Entschädigungszahlungen wesentlich erhöht werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die finanziellen Auswirkungen des SER-Regelungsgesetzes auf die Träger der Sozialen Entschädigung ergeben sich aus den folgenden Übersichten:

1. Finanzielle Auswirkungen von Artikel 1 – Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV) auf die Haushalte von Bund und Ländern

Die Regelungen in Artikel 1 des Gesetzentwurfs führen im Bundeshaushalt zu Ausgaben von bis zu rund 495 Mio. Euro im Jahr 2024, die bis 2028 auf rund 367 Mio. Euro im Jahr sinken. Gegengerechnet werden müssen die Minderausgaben, die durch die Aufhebung des bisherigen Rechts entstehen. Saldiert entstehen für den Bund Mehrausgaben im Vergleich zur vorherigen Rechtslage in Höhe von rund 61 Mio. Euro im Jahr 2024, die in den folgenden Jahren sinken. 2028 werden Minderausgaben des Bundes in Höhe von rund 68 Mio. Euro erwartet. In den Länderhaushalten kommt es zu Kosten von bis zu 448 Mio. Euro im Jahr 2024, die bis 2028 auf bis zu 518 Mio. Euro steigen. Gegengerechnet werden müssen auch hier die Minderausgaben, die durch die

Aufhebung des bisherigen Rechts entstehen. Saldiert entstehen für die Länder Minderausgaben im Vergleich zur vorherigen Rechtslage, im Jahr 2022 in Höhe von rund 12 Mio. Euro. Im Jahr 2028 werden Mehrausgaben von rund 1 Mio. Euro erwartet.

Darüber hinaus werden geringe, nicht näher bezifferbare Mehrausgaben in anderen Sozialsystemen entstehen, da das SGB XIV einzelne Personengruppen auf deren Leistungen verweist. Diese werden unmittelbar, finanziell und stellenmäßig vollständig und dauerhaft im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze der jeweils betroffenen Ressorts gegenfinanziert.

	2024	2025	2026	2027	2028
Gesamtausgaben Bund und Länder					
Bund in Mio. Euro					
1.) Artikel 1: SGB XIV – Inlandsfälle	10,0	15,3	21,7	28,2	34,8
2.) Artikel 1: SGB XIV – Gewalttaten im Ausland	1,4	2,8	4,7	6,7	8,7
3.) Artikel 1: SGB XIV – Leistungen an Berechtigte mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland	0,6	0,9	1,3	1,8	2,2
4.) Artikel 1: SGB XIV – Vorschriften zu Besitzständen	483,4	439,6	394,7	354,9	321,0
Summe Ausgaben des Bundes	495,4	458,7	422,4	391,5	366,8
Länder/Gemeinden in Mio. Euro					
1.) Artikel 1: SGB XIV – Inlandsfälle	19,5	36,0	57,4	79,5	102,7
2.) Artikel 1: SGB XIV – Vorschriften zu Besitzständen	428,9	430,5	428,4	421,2	415,6
Summe Ausgaben der Länder	448,4	466,6	485,8	500,8	518,3
Summe Ausgaben Bund und Länder	943,8	925,2	908,2	892,2	885,1
Aufhebung bisherigen Rechts*	- 895,3	- 907,7	- 921,1	- 936,6	- 952,4
Mehr- / Minderausgaben Bund und Länder	48,5	17,5	- 12,9	- 44,4	- 67,3

* Bund: nach fortgeschriebener Finanzplanung, Länder: nach prognostizierten Ist-Ausgaben.

2. Finanzielle Auswirkungen von Artikel 2 und Artikel 3 – Änderung des Bundesversorgungsgesetzes und des Opferentschädigungsgesetzes

	ab Juli 2018	2019	2020	2021	2022	2023
Gesamtausgaben Bund und Länder in Mio. Euro						
Erstattung der Kosten von Überführung und Bestattung	2,1	3,7	3,2	2,8	2,4	2,1
Erhöhung der Waisenrenten	5,5	10,6	10,3	9,8	9,6	9,3
Ausweitung des Berechtigtenkreises auf Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland	3,1	6,6	6,9	7,3	7,6	8,0
Summe	10,8	20,9	20,4	19,8	19,7	19,5
davon Bund	5,3	10,2	9,7	9,2	9,0	8,7
davon Länder	5,4	10,8	10,7	10,6	10,7	10,7

3. Finanzielle Auswirkungen von Artikel 14 – Änderung des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst

Durch die Einbeziehung von Ereignissen nach § 13 und § 14 Vierzehntes Buch Sozialgesetzbuch in den Anwendungsbereich von § 16 Absatz 2 GAD werden dem Bund voraussichtlich Mehrausgaben in Höhe von 10.000 Euro pro Jahr entstehen, die aus dem Einzelplan 05 bestritten werden.

4. Finanzielle Auswirkungen von Artikel 25 – Änderung des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes

Durch den Verweis auf die monatlichen Entschädigungszahlungen nach § 83 SGB XIV in § 2 Absatz 1 des Dienstbeschädigungsausgleichsgesetzes werden dem Bund voraussichtlich Mehrausgaben in Höhe von rund 10 Mio. Euro pro Jahr entstehen. Für die Länder werden Mehrausgaben von rund 4 Mio. Euro jährlich erwartet.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger werden im Saldo jährlich um einen Sachaufwand von rund 2.400 Euro entlastet, beim Zeitaufwand ergibt sich eine Belastung von rund 5.800 Stunden. Einmaliger Umstellungsaufwand entsteht in einem Umfang von rund 1.900 Euro und Zeitaufwand von rund 26.100 Stunden.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 48.200 Euro. Jährliche Entlastungen entstehen in Höhe von rund 75.000 Euro. Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung stellt die jährliche Entlastung beim Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „OUT“ von rund 75.000 Euro dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Sämtliche Vorgaben umfassen Informationspflichten der Wirtschaft.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung der Länder entsteht ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 4,4 Mio. Euro und für die Verwaltung des Bundes ein zusätzlicher jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 1,5 Mio. Euro. Zudem entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Personalkosten und Sachaufwand von 9,4 Mio. Euro für die Verwaltung der Länder und von rund 455.400 Euro für die Verwaltung des Bundes.

Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen, keine weiteren Kosten.

Durch die Leistungsverbesserungen wird das verfügbare Einkommen der betroffenen Haushalte und dadurch möglicherweise deren Konsumnachfrage erhöht. Aufgrund der im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung geringen Zahl der Leistungsbezieher sind jedoch keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Soziales vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 6. November 2019

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Sven-Christian Kindler

Berichterstatte

Axel E. Fischer (Karlsruhe-Land)

Berichterstatte

Michael Groß

Berichterstatte

Ulrike Schielke-Ziesing

Berichterstatte

Otto Fricke

Berichterstatte

Victor Perli

Berichterstatte